

## Zum Schutz des ungeborenen Kindes

Der Hauptvorstand der Deutschen Evangelischen Allianz hat am 10. April 1991 eine Stellungnahme „Zum Schutz des ungeborenen Kindes“ beraten und verabschiedet, die in der gegenwärtigen Diskussion um die Neufassung bzw. Streichung der §§ 218ff StGB als an biblisch-christlichen Grundwerten orientierte Stimme die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit und auch der Theologie verdient. Wir dokumentieren diese Stellungnahme hier im Wortlaut:

Wir sind der Überzeugung, daß sich an der Frage nach dem Wert und dem Umgang mit menschlichem Leben die Zukunft unseres Volkes entscheidet. Deshalb haben die Fragen nach der Neuregelung der §§ 218ff Strafgesetzbuch unbedingte Priorität. Wir müssen uns als Christen in Buße vor Gott beugen, daß wir nicht wirklich „Salz der Erde“ (Matth. 5,13) waren, daß es uns nicht gelungen ist (oder daß wir zu wenig eingesetzt haben), in unserem Volk den Verfall des Rechtsempfindens und die Auflösung göttlicher Ordnungen aufzuhalten. Das Schwinden des Rechtsbewußtseins ist schon so stark, daß die Anhänger der Abtreibung ihre Gegner der Intoleranz bezichtigen. Der Gesetzgeber ist mit seiner Absicht, die hohe Zahl der Schwangerschaftsabbrüche einzudämmen, gescheitert.

### *Den Schwächsten schützen*

Es widerspricht dem Grundgesetz, wenn über Leben und Tod eines Kindes im Mutterleib allein die zur Abtreibung entschlossene Mutter entscheidet, deren Interessen offensichtlich mit den Interessen des Kindes in Widerspruch stehen. Jeder Unmündige hat die Möglichkeit, sein *Recht auf Leben* zur Geltung zu bringen. Dem noch schutzbedürftigeren ungeborenen Kind wird dieses Recht vorenthalten. Jedes Recht kann in unserem Staat eingeklagt werden. Nur das Recht auf Leben im Falle der drohenden Abtreibung kann vor Gericht nicht geltend gemacht werden, weil ein dazu Befugter im Gesetz nicht genannt ist.

Als Hauptvorstand der Deutschen Evangelischen Allianz machen wir von unserem Recht der freien Meinungsäußerung Gebrauch, ohne damit Andersdenkende zu diskriminieren. Wir sagen ein deutliches *Nein* zur Fristenlösung, sowie zur eugenischen und allgemeinen (sozialen) Notlagenindikation und zur Finanzierung der Abtreibung durch Krankenkassen, mit Ausnahme bei medizinischer Indikation, und treten für eine Änderung der §§ 218ff Strafgesetzbuch zur Verbesserung des Lebensschutzes ein. Als Christen warnen wir: *Abtreibung ist Tötung menschlichen Lebens* und widerspricht dem Gebot Gottes.

Gottes Gebot ist für alle Menschen gültig. Es geht um den Schutz der schwächsten Glieder unserer Gesellschaft, der ungeborenen Kinder. Mit der Abtreibung wird der schwächste Teil unseres Volkes rechtlos und schutzlos der Tötung preisgegeben.

### *Das Selbstbestimmungsrecht der Frau*

Wir sind nicht gegen das Selbstbestimmungsrecht der Frau, müssen aber daran erinnern, daß das Selbstbestimmungsrecht eines jeden Menschen immer seine Grenze am Lebensrecht des Schwächeren findet. Eine Frau kann *selbst bestimmen*, ob sie schwanger werden will oder nicht, aber sie kann ihr Selbstbestimmungsrecht nicht zur Tötung des in ihr wachsenden Kindes mißbrauchen.

### *Das Strafrecht setzt Normen*

Recht und Gesetz haben normative und bewußtseinsbildende Kraft. Darum geht es nicht an, daß der Gesetzgeber sich in der Gesetzgebung nur nach der Entwicklung des allgemeinen Bewußtseins richtet. Die Fristenlösung wie die Abtreibung überhaupt lösen die Ehrfurcht vor dem Leben als einer Gabe Gottes auf und leisten einer Tötungsmentalität Vorschub. Wir sind nicht der Meinung, daß das Strafrecht das einzige Mittel sei, um die Gewissen zu schärfen, aber es ist eine letzte Notbremse, die die Hemmschwelle höher setzt, damit Menschen sich nicht am ungeborenen Kind vergeifen. Wer das *Recht des Stärkeren gegenüber dem Schwächeren* und die Lösung sozialer Notlagen durch Tötung ungeborener Kinder will, wird selber bei Behinderung oder Alter keinen Anspruch auf Lebensschutz erheben können, wenn eine spätere Generation die Lösung sozialer Notlagen durch Beseitigung alten oder behinderten Lebens will.

### *Das Recht auf Leben für Behinderte*

In der pränatalen Diagnostik geht es um die vorgeburtliche Erkennung von Krankheiten, besonders auch Erbkrankheiten. Diese Form der Diagnostik darf nicht dazu führen, daß einer Frau im Falle eines krankhaften Befundes zur Abtreibung geraten wird. In diesem Fall ist pränatale Diagnostik nicht Verhütung von Krankheit, sondern Verhütung von krankem Leben. Die Abtreibung ist als Automatismus mit dem Verfahren selbst gegeben. Die pränatale Diagnostik wird dadurch zu einer Art Ausleseverfahren, mit dem behindertes Leben ausgemerzt werden soll. *Auch behindertes Leben ist schützenswert* und gesellschaftlich zumutbar. Jesus Christus hat Kranke und Behinderte nicht nach ihrer Nützlichkeit behandelt und bewertet.

## *Hilfe ist da*

An zahlreichen Orten bieten die Deutsche Evangelische Allianz und andere Initiativen zum Schutz der ungeborenen Kinder bedrängten Müttern materielle Hilfe und seelsorgerliche Begleitung an.

## *Flankenschutz für ungeborene und geborene Kinder und Familien*

Der Hauptvorstand der Deutschen Evangelischen Allianz hat die Abgeordneten des deutschen Bundestages gebeten, zugleich mit der Änderung des §§ 218ff Strafgesetzbuch hin zur Verbesserung des Lebensschutzes folgende flankierende gesetzliche und finanzielle Maßnahmen zu beschließen:

1. *Kindergeldzahlungen und Kinderfreibeträge ab der ärztlich festgestellten Empfängnis.* Erhöhung bis zur Sicherung des Existenzminimums, wie es das Bundesverfassungsgericht gefordert hat. Dabei ist es unseres Erachtens verfassungswidrig und sozial höchst schädlich, wenn dies rückwirkend nur jenen zugute käme, die geklagt haben, nicht aber denen, die dem sozialen Rechtsstaat in seiner Gesetzgebung absolut vertrauen.

2. *Anerkennung der Tätigkeit der Mutter und Hausfrau als Beruf.* Die Wahlfreiheit zwischen häuslicher und außerhäuslicher Berufstätigkeit muß durch staatliche Zahlungen an Mütter, die sich ungeteilt ihren Familien und Kindern widmen, ermöglicht werden. Wir schlagen hierfür einen sozialversicherungsrelevanten Betrag pro Kind vor, der die bisherigen Zahlungen von Erziehungsgeld ersetzt bzw. weiterführt.

3. *Weil die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für Familien noch immer teurer ist als der Gebrauch eines Kraftfahrzeugs, halten wir es für ökologisch und familienpolitisch geboten, Kindern die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel kostenlos zu ermöglichen (in der Schweiz reisen Kinder in Begleitung ihrer Eltern seit Jahren schon unentgeltlich mit der Bahn).*

4. *Die Schwangere soll durch eine Verbesserung des Adoptionsrechtes schon während der Schwangerschaft ein Kind zur Adoption freigeben können. Dies verschafft Klarheit über den möglichen Verbleib des Kindes in sonst ausweglos erscheinenden Situationen.*

5. Wir bitten den Bundestag, einen *Beauftragten für das ungeborene Kind* zu berufen. Ländern, Kommunen und Kirchen empfehlen wir das ebenso. Beauftragte für benachteiligte Bevölkerungsgruppen haben sich bewährt. Niemand in unserer Gesellschaft kann sich aber so wenig selbst helfen, wie ungeborene Kinder. Wie im Erbrecht muß außerdem *für ungeborene Kinder ein Rechtsvertreter* bestellt werden, falls die Tötung beabsichtigt ist. Dieser soll die Rechtsansprüche des ungeborenen und geborenen Kindes durchsetzen, sofern Mutter oder Vater nicht dazu in der Lage sind, es nicht selbst tun oder um Unterstützung bitten. Ein kostenloser Rechtsschutz für das Kind wäre wünschenswert.

6. *Die Selbsthilfegruppen zum Schutz ungeborener Kinder* und zur Unterstützung von Schwangeren in Notlagen bedürfen dringend einer besseren Finanzausstattung. Wir bitten den Bund, diese Gruppen in ähnlicher Weise zu unterstützen, wie bisher staatlich anerkannte Beratungsstellen nach § 218b Strafgesetzbuch.